
Nummer 41/42, 16. Oktober 2020, Seite 354

Inhaltsverzeichnis

Anordnung über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) – Krankenhausstraße 8

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) - Bei St. Ursula 14

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) – Schönbachstr. 155

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO) – Berliner Allee 52 + 54

*Bekanntmachung der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB
Bebauungsplan (BP) Nr. 278 A „Zwischen Meierweg und Zirbelstraße; Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Zwischen Meierweg und Zirbelstraße“ im Planungsraum Oberhausen, Berichtigung (1995-125B)*

*Bekanntmachung der Berichtigung gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB
Bebauungsplan (BP) Nr. 228 C „Reese-Kaserne, Teilbereich an der Bürgermeister-Ackermann-Straße zwischen Sommestraße und Reinöhlstraße“; Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) – Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den Bereich „Reese-Kaserne, Teilbereich an der Bürgermeister-Ackermann-Straße zwischen Sommestraße und Reinöhlstraße im Planungsraum Kriegshaber, Berichtigung (1995-128B)*

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- *Rahmenvereinbarung Aushubtransport und –entsorgung 2021
Rahmenvereinbarung Aushubentsorgung*
- *Innovationspark Kanalbau 6.BA*

Straßenbenennung – der „Alraunenweg“ im Stadtteil Haunstetten wird umbenannt in „Ludwig-Feigl-Weg“

*Ladung - Teilnehmergeinschaft Lechhausen III, Der Vorsitzende des Vorstandes
Flurneueordnung Lechhausen III, Kreisfreie Stadt Augsburg, Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse u. a.*

**Anordnung
über ein zeitliches Ausbringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an
verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie erlässt als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32), geändert durch Artikel 1 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Nr. 20) folgende Anordnung:

Die Sperrfrist für die Ausbringung von Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist wird abweichend von § 6 Abs. 10 Düngeverordnung auf

**Grünlandflächen und auf Ackerland mit mehrjährigem Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai im
Landkreis Augsburg und Stadtgebiet Augsburg**

im Hinblick auf die besonderen, weitgehend einheitlichen Standort- und Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf den Zeitraum vom
29. November 2020 bis 28. Februar 2021.

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Anordnung unberührt.

Dies gilt insbesondere für die Sperrfrist für Ackerflächen und die Bestimmung, dass stickstoffhaltige Düngemittel nur ausgebracht werden dürfen, wenn der Boden für diese aufnahmefähig ist.

Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.

Ebenso bleiben von dieser Ausnahmeregelung förderrelevante Auflagen des Bayerischen Kulturlandschaftsprogramms - Teil A unberührt.

gez. Stefanie Lange

Landwirtschaftsamtfrau

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach, Fachzentrum Agrarökologie

**Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.10.2020 folgenden Vorbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BV-2020-34-2
Bauvorhaben: Neubau Freiwillige Feuerwehr Haunstetten
Baugrundstück: Krankenhausstr. 8
Flur Nr.: 632/3, 629, Gemarkung: Haunstetten

1. Der Bauvorbescheid wird nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt.
2. Dieser Vorbescheid gilt drei Jahre.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über die Bauvoranfrage gemäß Art. 53 Abs. 1 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Der Vorbescheid konnte nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden (Art. 71 BayBO).

Hinweis:

Der Vorbescheid bezieht sich nur auf die im Antrag gestellten Fragen. Im Übrigen bleibt eine Beurteilung dem endgültigen Bauantrag vorbehalten.

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung des Vorbescheides durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Der Vorbescheid einschließlich der Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 242 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Koller, unter der Rufnummer 324-4616 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.10.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-395-1
Bauvorhaben: Umbau von drei Wohnungen zu einer Wohnung im 1. OG
Baugrundstück: Bei St. Ursula 14
Flur Nr.: 215, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 146 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wußmann, unter der Rufnummer 324-4614 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.10.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-32-1
Bauvorhaben: Errichtung einer Zwischenlagerfläche für Bodenaushub bzw. Abbruchmaterial aus dem Stadtgebiet, Errichtung einer Lärmschutzwand, Errichtung von zwei Überdachungen von Lagerboxen
Baugrundstück: Schönbachstr. 155
Flur Nr.: 1797, 1797/1, 1800, Gemarkung: Oberhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 141 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Minig-Berndsen, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4
und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 09.10.2020 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-478-1
Bauvorhaben: Änderung der Außenanlagen; hier: Änderung der Feuerwehrezufahrt mit Aufstellfläche
Baugrundstück: Berliner Allee 52 + 54
Flur Nr.: 5806/9, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig. Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig. Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren
- (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

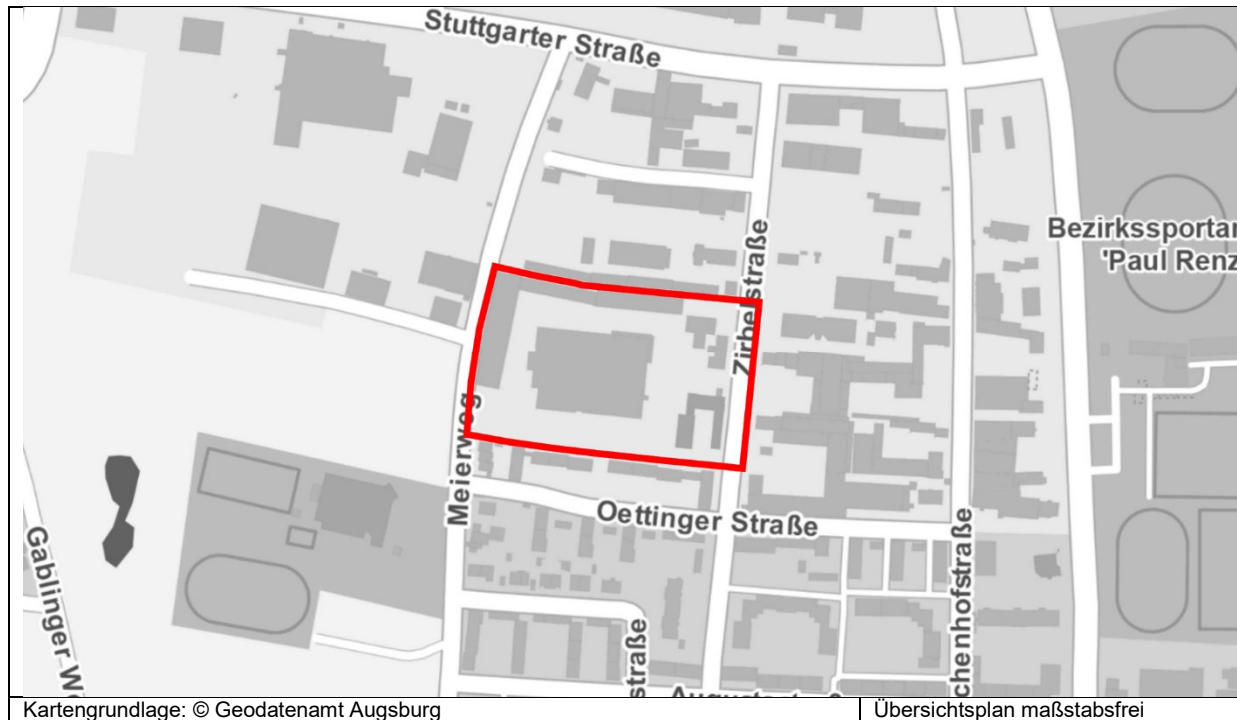
Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Bebauungsplan (BP) Nr. 278 A
„Zwischen Meierweg und Zirbelstraße“**

**Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -
und**

**Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP)
für den Bereich „Zwischen Meierweg und Zirbelstraße“ im Planungsraum Oberhausen
Berichtigung (1995-125B)**

- Bekanntmachung der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 24.09.2020 beschlossen:

- Der BP Nr. 278 A für den Bereich zwischen dem Meierweg im Westen, den gewerblichen Nutzflächen auf den Grundstücken Fl.Nrn. 896/4 und 896/8, Gemarkung Oberhausen, im Norden, der Zirbelstraße (einschließlich) im Osten und der Wohnbebauung nördlich der Oettinger Straße im Süden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 03.08.2020, wird als Satzung beschlossen.

Die Begründung (Teil D) in der Fassung vom 03.08.2020, die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E) sowie die Anlagen F.1. bis F.8., werden als Bestandteile des BP Nr. 278 A ebenfalls beschlossen.

- Der BP Nr. 278 A ändert mit Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereiches den seit dem 15.01.2016 rechtskräftigen BP Nr. 278 „Südlich der Stuttgarter Straße, zwischen Meierweg und Donauwörther Straße“ und hebt diesen insoweit auf.
- Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Nr. 278 A „Zwischen Meierweg und Zirbelstraße“ wird die Widmung der in der Planzeichnung zum BP Nr. 278 A eingetragenen, neu herzustellenden Straßenfläche auf der Ostseite des Meierweges gemäß Art. 6 Abs. 1 und Abs. 7 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Art. 46 Nr. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz als Ortsstraße verfügt. Von der Widmung erfasst wird die in Anlage F.8 „Straßenrechtliche Widmung“ gekennzeichnete Fläche Fl.Nr. 895/28, Gemarkung Oberhausen. Die Widmung wird mit der Verkehrsfreigabe wirksam.
- Die Verwaltung wird beauftragt, das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB nach den Bestimmungen des aktuell geltenden BauGB abschließend durchzuführen und den rechtswirksamen FNP der Stadt Augsburg gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der BP in Kraft.

Mit dem Tag des Inkrafttretens des BP wird der FNP für den oben genannten Bereich im Wege der Berichtigung angepasst. Der BP mit Begründung sowie der berichtigte FNP können vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Wir weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821 / 324-6585 vorab einen Termin zur Einsichtnahme.

Der FNP sowie sämtliche Bebauungspläne der Stadt Augsburg stehen ergänzend im städtischen Geoportal unter www.geoportal.augsburg.de im Menüpunkt „Planungsrecht“ online zur Verfügung.

Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der ersten und zweiten öffentlichen Auslegung sowie der Behördenbeteiligungen eingegangenen Stellungnahmen kann als Teil des Satzungsbeschlusses zum BP Nr. 278 A im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abgerufen werden.

Hinweise

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

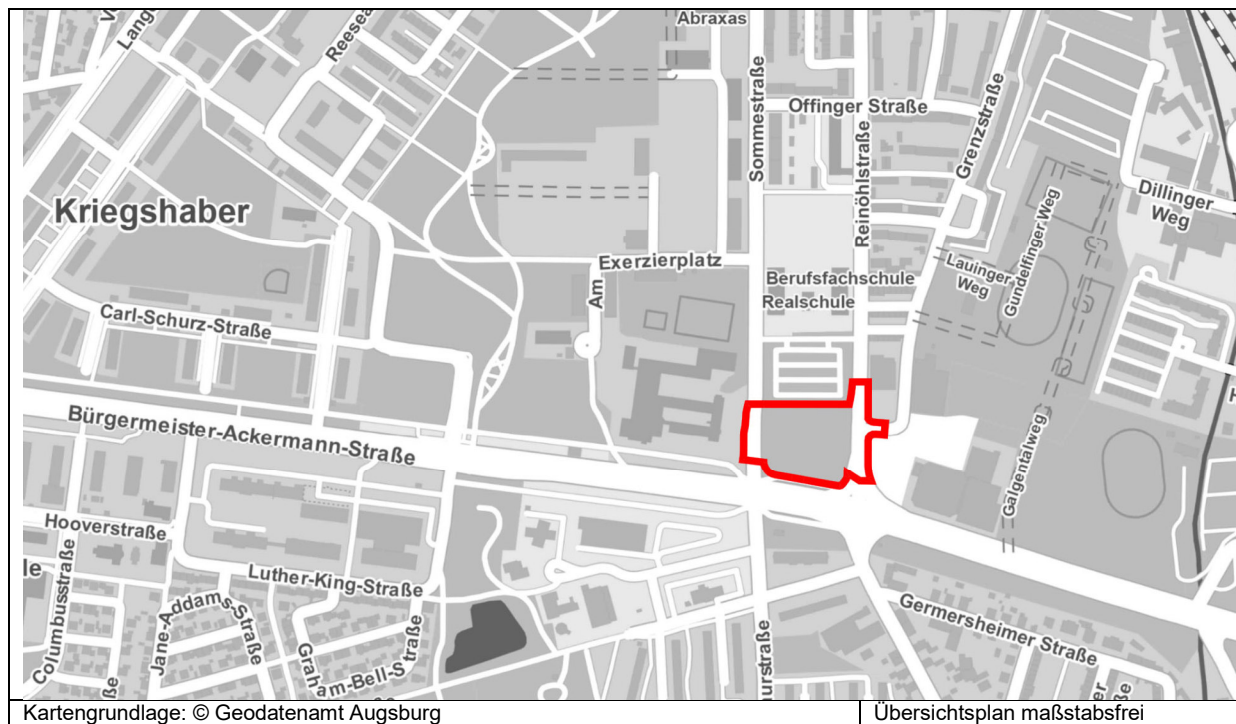
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Bebauungsplan (BP) Nr. 228 C
„Reese-Kaserne, Teilbereich an der Bürgermeister-Ackermann-Straße
zwischen Sommestraße und Reinöhlstraße“
Beschleunigte Aufstellung gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- Inkrafttreten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB -
und
Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung (FNP)
für den Bereich „Reese-Kaserne, Teilbereich an der Bürgermeister-Ackermann-Straße zwischen Som-
mestraße und Reinöhlstraße“ im Planungsraum Kriegshaber
Berichtigung (1995-128B)
- Bekanntmachung der Berichtigung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB -



Der Stadtrat der Stadt Augsburg hat am 24.09.2020 beschlossen:

- Der BP Nr. 228 C für den Bereich zwischen der Sommestraße (einschließlich) im Westen, dem Areal der Hermann-Schmid-Akademie (HSA, zukünftig: Bischof-Ulrich-Realschule) im Norden, der Reinöhlstraße (einschließlich) im Osten und der Bürgermeister-Ackermann-Straße (teilweise einschließlich) im Süden, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Zeichenerklärung (Teil B) und den textlichen Festsetzungen (Teil C), jeweils in der Fassung vom 12.08.2020, wird als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil D), in der Fassung vom 12.08.2020, die textlichen Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen (Teil E) sowie die Anlagen F.1. bis F.8. werden als Bestandteile des BP Nr. 228 C ebenfalls beschlossen.

- Der BP Nr. 228 C ändert mit Inkrafttreten innerhalb seines Geltungsbereiches den seit 06.02.2009 rechtskräftigen BP Nr. 228 „Reese Kaserne“ sowie den seit dem 13.09.2013 rechtskräftigen vorhabenbezogenen BP Nr. 228 A „Reese-Kaserne, Teilbereich zwischen Sonne- und Reinöhlstraße“ und hebt diese insoweit auf.
- Die Verwaltung wird beauftragt, das beschleunigte Verfahren gemäß § 13a BauGB nach den Bestimmungen des aktuell geltenden BauGB abschließend durchzuführen und den rechtswirksamen FNP der Stadt Augsburg gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung anzupassen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der BP in Kraft.

Mit dem Tag des Inkrafttretens des BP wird der FNP für den oben genannten Bereich im Wege der Berichtigung angepasst.

Der BP mit Begründung sowie der berichtigte FNP können vom Tag der Bekanntmachung an bei der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg, im Informationsbüro, Zimmer 441 (4.Stock), während der Servicezeiten (Dienstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr, Donnerstag von 8.30 Uhr – 12.30 Uhr und 14.00 Uhr – 17.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr) eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden.

Wie weisen darauf hin, dass aufgrund der Corona-Pandemie momentan nur ein eingeschränkter Parteiverkehr im Stadtplanungsamt stattfindet. Bitte vereinbaren Sie unter der Telefonnummer 0821 / 324-6585 vorab einen Termin zur Einsichtnahme.

Der FNP sowie sämtliche Bebauungspläne der Stadt Augsburg stehen ergänzend im städtischen Geoportal unter www.geoportal.augsburg.de im Menüpunkt „Planungsrecht“ online zur Verfügung.

Die Darstellung und Würdigung der im Rahmen der öffentlichen Auslegung und erneuten Behördenbeteiligung zum BP 228 C eingegangenen Stellungnahmen kann als Teil des Satzungsbeschlusses im Ratsinformationssystem der Stadt Augsburg (<https://ratsinfo.augsburg.de>) abgerufen werden.

Hinweise

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche gemäß §§ 39 bis 42 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Augsburg, Stadtplanungsamt, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Stadt Augsburg

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a)** Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg, E-Mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b)** Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c)** elektronisch unter www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 660 20 S 54 01
- d)** Jahresvertrag Aushubtransport und -entsorgung 2021
- e)** Augsburg
- f)** Abtransport und Entsorgung von ca. 32.700 to Aushubmaterial
- g)** h) keine Lose
- i)** Beginn: 01.01.2021, Ende: 31.12.2021
- j)** Nebenangebote sind nicht zulässig
- k)** Mehrere Hauptangebote sind nicht zulässig
- l)** siehe c)
- o)** Eingangsfrist: 03.11.2020, Bindefrist: 03.12.2020
- p)** siehe c)
- q)** Deutsch
- s)** Dienstag, 03.11.2020 um 10:30 Uhr
- t)** keine
- u)** siehe Leistungsbeschreibung, Abschnitt 5 "Aufmaß und Abrechnung"
- v)** Arbeitsgemeinschaften und andere gemeinschaftliche Bieter haben eines ihrer Mitglieder als bevollmächtigten Vertreter für den Abschluss und die Durchführung zu benennen. w) entsprechend VOB/A § 16 b / Eigenerklärung Formblatt 124
- x)** VOB-Stelle der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

- a) Stadt Augsburg, Referat 6, Zentralstelle Vergabewesen, Rathausplatz 1, Zi. 428, 86150 Augsburg, E-mail: vergabe.baureferat@augsburg.de
- b) öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- c) ausschließlich elektronisch unter www.vergabe.bayern.de, Verg.Nr. 661 20 S 11 01
- d) Ausführung von Bauleistungen
- e) Augsburg, Innovationspark Kanalbau 6. BA
- f) Herstellung von ca. 375 m Steinzeug Kanal HL DN 300 bis 400 mit Betonmantel, Sohltiefe ca. 1,5 bis 4,5 m, Schächte aus Fertigteilen, kein Grundwasser
- h) nein
- i) Fertigstellung: 07.05.2021, vorgesehene Dauer: 10 Wochen
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen
- k) es ist nur ein Hauptangebot ist zulässig
- l) siehe c)
- o) 19.11.2020, Bindefrist 21.12.2020
- p) siehe c)
- q) deutsch
- s) Donnerstag, 19.11.2020, 10:30 Uhr, siehe c)
- t) Gewährleistungsbürgschaft
- w) Nachweis gem. VOB/A
- x) Regierung von Schwaben, VOB-Stelle, Fronhof 10, 86152 Augsburg

Stadt Augsburg
Referat 6

Straßenbenennung

1 Anlage (Lageplan)

Mit Stadtratsbeschluss vom 24.09.2020 (Drucksache-Nr. 20/04781) wurde der „Alraunenweg“ im Stadtteil Haunstetten umbenannt in „Ludwig-Feigl-Weg“ entsprechend der Eintragung im Lageplan (*siehe Anlage*).
Die künftige Straßenbezeichnung lautet:

Ludwig-Feigl-Weg

Kurzbezeichnung:	Ludwig-Feigl-Weg
Straßenschlüssel:	09954
Flurkarte:	NW.009.22.25
Postleitzahl:	86179
Stadtbezirk:	Haunstetten-Ost (35)
Planquadrat:	K 14

Begründung:

Vorschlag des Kulturkreises Haunstetten e.V. vom 6. März 2020

Der „Alraunenweg“ ist ein selbstständiger Gehweg zwischen der „Dudenstraße“ und der „Tattenbachstraße“. Er hieß ursprünglich „Apothekergäßchen“ nach einer kleinen Apotheke, die einst in der Haunstetter Poststelle an der „Tattenbachstraße“ eingerichtet war. Nach der Eingemeindung von Haunstetten am 1. Juli 1972 erfolgte mit Stadtratsbeschluss vom 4. April 1973 die Umbenennung nach der antiken Zauberpflanze Alraune. Man gab damals dem gleichlautenden, historisch bedeutsameren Straßennamen „Apothekergäßchen“ in der Innenstadt den Vorrang.

Der Straßename „Alraunenweg“, ohne einen Bezug zum Stadtteil, stößt bis heute bei alteingesessenen Haunstettern auf Unverständnis. Deshalb hat der Kulturkreis Haunstetten e.V. eine Umbenennung nach dem Haunstetter Heimatforscher Ludwig Feigl vorgeschlagen. Auch von Bürgern wurde schon mehrfach eine Straßenbenennung nach Feigl angeregt.

Die Umbenennung des „Alraunenweges“ ist problemlos möglich, da keine Anwesen auf den 110 Meter langen und zwei Meter breiten Weg adressiert sind.

Ludwig Feigl wurde am 17. Januar 1927 in der Gemeinde Haunstetten geboren und starb am 23. Mai 2005 im jetzigen Stadtteil Haunstetten. Er wirkte als Haunstetter Heimatforscher, Lokalreporter, Verwaltungsbeamter, Feuerwehrkommandant und Stadtrat. Ludwig Feigl gilt als herausragender Beobachter und Bewahrer der Haunstetter Ortsgeschichte. So initiierte er den Kulturkreis Haunstetten e.V. mit seinem ortsgeschichtlichen Archiv. Dieser Verein, der heuer sein 30-jähriges Jubiläum feiert, ist aus dem Haunstetter Stadtteilgeschehen nicht mehr wegzudenken.

Das Stadtarchiv hat keine Einwände gegen diese Straßenbenennung.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

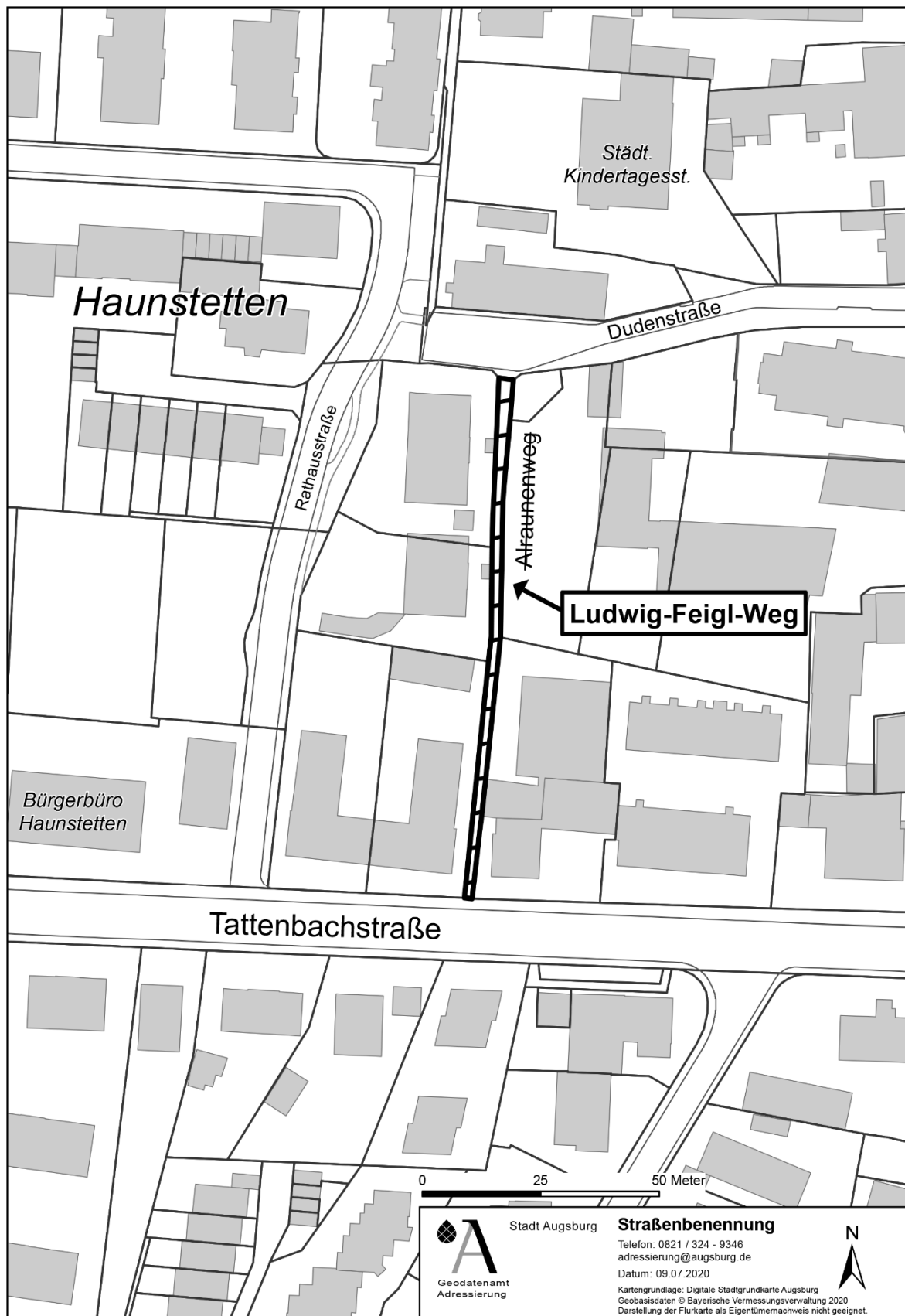
Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Verfügung, der zugrundeliegende Beschluss des Stadtrates sowie die Planunterlagen können beim Geodatenamt der Stadt Augsburg (86150 Augsburg, Maximilianstraße 6 a) während der üblichen Dienstzeiten bis vier Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes eingesehen werden.



Gez.
Matzke
Amtsleiter – Geodatenamt

**Teilnehmergeinschaft Lechhausen III
Der Vorsitzende des Vorstandes
Flurneuordnung Lechhausen III
Kreisfreie Stadt Augsburg
Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse u. a.
Ladung**

Die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten und die Nebenbeteiligten oder ihre gesetzlichen Vertreter und Bevollmächtigten werden hiermit zu einer **Versammlung der Beteiligten** geladen.

Versammlungsort: **Hubertushof, Hubertusplatz2, 86169 Augsburg (Firnhaberau)**

Versammlungsbeginn: **Donnerstag, 22.10.2020, um 18:00 Uhr**

Tagesordnung:

1. Erläuterung der Wertermittlungsergebnisse
2. Bericht über den Stand des Verfahrens
3. Aufklärung über die Neuordnung des Verfahrensgebietes
4. Allgemeine Aussprache

Die Niederschrift über die Grundsätze der Wertermittlung und die Wertermittlungskarte, welche die Ergebnisse der Wertermittlung enthält, liegen anschließend an die Versammlung zwei Wochen bis zum 06.11.2020 im Rathaus Gersthofen, Rathausplatz 1, 86368 Gersthofen sowie in der Verwaltung der Stadt Augsburg, Geodatenamt, Maximilianstraße 6a, 86150 Augsburg während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten nieder.

Eine Einzelbekanntgabe der Wertermittlungsergebnisse findet nicht statt. Die Beteiligten werden daher aufgefordert, sich durch Einsichtnahme in die Niederschrift und in die Wertermittlungskarte über die Wertermittlung aller Grundstücke des Verfahrensgebietes zu unterrichten.

Hinweis

Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung aller Grundstücke, nicht nur der eigenen, können während der Zeit der Niederlegung der Niederschrift und der Wertermittlungskarte beim Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft Lechhausen III (Postanschrift: Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben, 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben), "s c h r i f t l i c h" v o r g e b r a c h t werden.

Krumbach (Schwaben), 02.10.2020

gez.

Manfred Ritter
Techn. Amtsrat
Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben